

Satzung

über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten für das Gebiet der Gemeinde Harsleben

Gemäß §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Harsleben mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden in seiner Sitzung am 28.09.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Harsleben.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Harsleben erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 - Erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
2. die Einrichtung von Baustellen, das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge von Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, sofern nicht eine Baugenehmigung mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erteilt wird,
4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),

5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt,
6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
7. Werbung mit Lautsprechern,
8. das Aufstellen von Informationsständen für parteipolitische Werbung,
9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
10. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
11. das Zurschaustellen von Tieren,
12. motorsportliche Veranstaltungen,
13. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
- (2) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde Harsleben ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4

Haftung

Die Gemeinde Harsleben kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung auf-

rechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Harsleben sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisansprüche sind bei der Gemeinde Harsleben zu stellen. Über die Anträge wird namens und im Auftrag von der Gemeinde Harsleben von der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme entschieden. Der Erlaubnisanspruch ist durch schriftliche Erläuterungen /Beschreibungen und gegebenenfalls Zeichnungen zu untersetzen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (3) Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten (Landes- und Kreisstraßen) bedürfen vor Erlaubniserteilung der Zustimmung des Baulastträgers der Fahrbahn. Die Anträge werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme an den betroffenen Straßenbaulastträger zwecks Zustimmung übersandt. Die Erlaubniserteilung erfolgt nach dem Vorliegen der Zustimmung des Baulastträgers durch die Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher, 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzonen oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden.
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm, in einen Gehweg hineinragen oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m für Fußgänger verbleibt.

3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.
 4. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern und der Verkauf Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt;
 5. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) bis zu 5m Breite.
 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung Fahrradabstellanlagen durch die Gemeinde.
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor dem Beginn der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtermme anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenlast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Harsleben vom 28.09.2006.

§ 9

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde Harsleben vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeindegebrauch hinausgehende, Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeit und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO-LSA bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfaßten Straßen handelt auch, wer
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
 4. entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € geahndet werden.


- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 109 SOG-LSA i.V.m. § 71 VwVG-LSA und der §§ 53 ff. SOG-LSA sowie § 45 durch die Gemeinde Harsleben bleibt unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Harsleben zur Sondernutzung öffentlichen Verkehrsraumes vom 23.11.1991, Beschluss-Nr. 68 (I) 91 und die Änderung vom 01.07.1993 Beschluss-Nr. 130 (I) 93, außer Kraft.

Harsleben, 28.09.2006


Bauermeister
Bürgermeister



**Sondernutzungsgebührensatzung
der Gemeinde Harsleben**

Gemäß §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 21 und 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 08.08.1990 (BGB1. I S. 1714) i.V.m. der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten für das Gebiet der Gemeinde Harsleben hat der Gemeinderat der Gemeinde Harsleben in seiner Sitzung am 28.09.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 28.09.2006 keiner Erlaubnis bedürfen sind gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.
- (4) Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und

2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 EURO bis 500,00 EURO entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer.
2. für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. des Jahres.
3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
 - a) mit Inkrafttreten der Satzung,
 - b) Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
4. bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis erteilt wurde, mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Die Gebühren werden im Falle des Verzuges im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlaß

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlaß gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6

Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen rechtsverbindlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebührentarife zur Sondernutzung öffentlichen Verkehrsraumes in der Gemeinde Harsleben, Beschl.-Nr. 68 (I) 68 vom 23.11.1991 und die Änderung, Beschl.-Nr. 130 (I) 93 vom 01.07.1993 außer Kraft.

Harsleben, 28.09.2006

H. P. ...
Bauernmeister
Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Harsleben

Gebührentarif für Sondernutzung

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	41,00	
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	92,00	
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	15,00	
3.	Baustellen, Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,50	15,00
4.	Container (bei bestätigten Baumaßnahmen eine Gebührenbefreiung für 3 Tage)	dto.	Tag	0,30	11,00
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	10,00	
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln, Umzugsgut, Baumaterialien und Bauschutt für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,30	10,00
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften gilt nicht für ortsansässiges Gewerbe	dto.	Tag	0,30	11,00
8.	Tribünen und Podeste	dto.	Tag	0,50	13,00
9.	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	dto.	Tag	1,00	13,00
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	dto.	Tag	1,00	13,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
11.	Warenauslagen (gilt nicht für ortsansässiges Gewerbe)	dto.	Tag	0,30	10,00
12.	Schaustellereinrichtungen	dto.	Tag	0,30	13,00 Höchstgebühr 25,00
13.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen ausgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke), und Mülltonnenschränke	dto.	Jahr	10,00	15,00
14.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je m ² angefangene Ansichtsfläche	Jahr	15,00	25,00
15.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als (10cm) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	dto.	Tag	1,00	10,00
16.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr	Stück Stück Stück	Woche	5,00 11,00 15,00	11,00
17.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	16,00	25,00
18.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöblierung	dto.	Jahr	15,00	25,00
19.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	23,00 15,00	

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
20.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigung umhertragen	je Person	Tag	5,00	10,00
21.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	7,50	
22.	den Straßenraum zur Informationsverbreitung beanspruchende Informationsstände und -tische, Plakatständer und sonstige Stände (gilt nicht für ortsansässiges Gewerbe)	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,00	10,00
23.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulasungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW	Woche	10,00	10,00
		b) je LKW oder Zugmaschinen	dto.	15,00	15,00
		c) je Anhänger mit Achse	dto.	5,00	5,00
		d) je Anhänger mit mehr als einer Achse	dto.	10,00	10,00
		e) je Motorrad über 250 m ³	dto.	7,50	7,5
		f) je Motorrad unter 250 m ³ Hubraum	dto.	5,00	5,00
24.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblindmauern	dto.	Jahr	2,50	10,00
25.	Zurschaustellung von Tieren	dto.	Tag	0,30 Höchstgebühr:	15,00 25,00
26.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Jahr	10,00	
27.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr	40,00	
			Woche	5,00	10,00